

**Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 22.07.2019**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (Verbandsgemeinde Rundschau). Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vgzwland.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Darüber hinaus können Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen im Internet unter der Adresse <http://www.vgzwland.de> bekannt gemacht werden.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in den durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

**Haupt- und Finanzausschuss
Sport- und Kulturausschuss
Bauausschuss
Umweltausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulträgerausschuss
Werksausschuss
Personalausschuss**

(2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt die Zahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter durch Beschluss.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € je Auftrag.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € je Auftrag im Benehmen mit den Beigeordneten.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses. Umschuldungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 38,50 €, zahlbar monatlich im Voraus. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes. Die Erstattung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Den Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen wird zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung gewährt. Sie beträgt bei einer Fraktionsstärke

von	1 - 5 Mitglieder	50 %
von	6 - 10 Mitgliedern	70 %
von	11 und mehr Mitgliedern	100 %

der den Ratsmitgliedern nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung, zahlbar halbjährlich im Voraus.

Den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt, monatlich im Voraus.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,50 €.

(2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Im Übrigen gelten Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die

Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrkostenerstattung erhalten Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (4) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendung erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 10.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und der ständige Vertreter,
 2. die Wehrführer,
 3. die Gerätewarte,
 4. die Ausbilder in der Gemeinde,
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 6. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr
 7. der Leiter der Fachgruppe Höhensicherung
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den **Wehrleiter** beträgt 55 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich des

Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrinheit. Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält jeweils die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Vom Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten die **Wehrführer** der Löscheinheiten

Contwig, 75,16 v. H,

Bechhofen,
Dellfeld,
Hornbach,
Käshofen, jeweils 59,98 v. H,

Kleinsteinhausen 41,31 v. H,

Althornbach,
Battweiler,
Dietrichingen,
Großbundenbach,
Großsteinhausen,
Kleinbundenbach,
Mauschbach,
Riedelberg,
Rosenkopf,
Walshausen,
Wiesbach, jeweils 33,94 v. H.

(6) Vom Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhält der **Gerätewart** der Löscheinheit

Contwig
und zugleich VG-Gerätewart (überörtliche Zuständigkeit) 100 v. H.,

Althornbach 17,50 v. H.,

Bechhofen,
Dellfeld,
Hornbach,
Käshofen, jeweils 40,04 v. H.

Battweiler,
Dietrichingen,
Großbundenbach,
Großsteinhausen,
Kleinbundenbach,
Kleinsteinhausen,
Mauschbach,
Riedelberg,
Rosenkopf,
Walshausen,
Wiesbach, jeweils 8,66 v. H.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Atemschutzgerätewartes** beträgt 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Werden 2 Atemschutzgerätewarte bestellt, erhält der

der 1. Gerätewart	40 v. H.,
der 2. Gerätewart	20 v. H. des Höchstsatzes.

(8) Die **Ausbilder** in der Gemeinde je Ausbildungsstunde den in § 11 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.

(9) Der Feuerwehrangehörige für **die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel** erhält 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Absatz 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(10) Die **Jugendfeuerwehrwarte** erhalten den in § 11 Absatz 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.

(11) Der Leiter der Fachgruppe Höhensicherung erhält für die Ausbildung sowie Wartung und Pflege der Gerätschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

(12) Den Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen werden, für die Kostenersatz nach § 36 LBKG und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land geleistet worden ist, wird eine Aufwandsentschädigung von höchstens 10,00 € je Einsatzstunde gewährt.

(13) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(14) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Der Stundenbetrag entspricht dem jeweiligen Stundentabellenentgelt aus der Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 15, Stufe 6.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 €, zahlbar im Voraus. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Entschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. September 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Zweibrücken, den 22.07.2019

Jürgen Gundacker
Bürgermeister